



**VSN Tarifbestimmungen
zum 01.09.2021**



VSN Tarifbestimmungen zum 01.09.2021

1. Geltungsbereich, Beförderungsvertrag und Tarifier Anwendung

1.1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten

- für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen
- im Binnenverkehr auf allen Linien und Strecken des in Anlage 1 definierten Bereichs.

Sie gelten ebenso auf den in den VSN einbezogenen Strecken der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH und dort grundsätzlich in allen zuschlagfreien Zügen des Nahverkehrs.

Fahrkarten werden bei den Verkehrsunternehmen und deren Vorverkaufsstellen ausgegeben, die in den VSN einbezogen sind. Die Fahrgäste treten in Rechtsbeziehungen nur mit denjenigen Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel sie benutzen.

1.2 Beförderungsvertrag

Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten des Fahrzeuges oder dem Benutzen der Betriebseinrichtungen den Beförderungsvertrag und damit die Verordnung über die „Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen“ der Verkehrsunternehmen in ihrer jeweils gültigen bzw. genehmigten Fassung an.

1.3 Tarifier Anwendung

1.3.1 Gliederung des Verbundgebietes

Das Verbundgebiet des VSN ist in Tarifpunkte gegliedert. Fahrpreise zu Haltestellen, die nicht in den Tarifunterlagen enthalten sind, werden bis zur nächstfolgenden Tarifhaltestelle, Fahrpreise von solchen Haltestellen von der zurückliegenden Tarifhaltestelle berechnet.

1.3.2 Fahrpreisermittlung

Die Preisstufen von jedem Tarifpunkt zu jedem anderen Tarifpunkt sind in der Anlage 2 dargestellt.

Die Fahrpreise sind in der Preistabelle (Anlage 3) aufgeführt.

Die Zuordnung einer Fahrtbeziehung zu einer Preisstufe erfolgt nach den im Regelbetrieb vorhandenen Linienverbindungen.

Jeder Ort im VSN-Tarifgebiet ist einem Tarifpunkt zugeordnet.

Für jede Fahrtrelation zwischen zwei Tarifpunkten, die im Geltungsbereich des VSN-Tarifs liegen, ist eine Preisstufe definiert (siehe Anlage 2).

Fahrkarten dürfen auch auf Routen zum gleichen Fahrziel genutzt werden, für die eine niedrigere oder gleiche Preisstufe gilt. Wenn kein Übergang auf der Fahrkarte aufgedruckt ist, gilt grundsätzlich die direkte Verbindung (kürzester Weg).

Fahrkarten gelten nur für die aufgedruckte/eingetragene Relation und die dazugehörige Preisstufe. Ausgenommen sind die Fahrkarten mit Netzfunktion.

1.3.3 Übergangsbereiche

Tarifpunkte außerhalb des Verbundgebietes, die mit dem VSN-Tarif erreichbar sind, werden in Anlage 4 ausgewiesen.

1.3.4 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer enthalten.

2. Tarifgliederung

2.1 Grundangebot Fahrausweissortiment

Die Verkehrsunternehmen im VSN (siehe 1.1) verkaufen folgende Fahrkarten:

Bartarife:

Einzelkarte für Erwachsene	Eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
Anschlusskarte für Erwachsene	zur Verlängerung einer Fahrt ohne Umweg, aus bzw. in den Geltungsbereich einer vorhandenen VSN-Zeitkarte.
Viererkarte für Erwachsene	Vier mal eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
Achterkarte für Erwachsene	Acht mal eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
Einzelkarte für Kinder	Eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
Anschlusskarte für Kinder	zur Verlängerung einer Fahrt ohne Umweg, aus bzw. in den Geltungsbereich einer vorhandenen VSN-Zeitkarte
Viererkarte für Kinder	Vier mal eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
Achterkarte für Kinder	Acht mal eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
Tageskarte für eine bis fünf Personen	Beliebig häufige Fahrten im räumlichen Geltungsbereich am Gültigkeitstag bis Betriebsschluss für die entsprechend der auf dem Fahrschein eingetragenen Anzahl der Personen. Pro gültiger Fahrkarte können drei Kinder bis sechs Jahren kostenlos mitgenommen werden. Tageskarten sind auch mit Netzkartenfunktion erhältlich.
Gruppenkarte	nur nach vorheriger Anmeldung

Zeitkarten

7-Tage-Karte	Gültig sieben aufeinander folgende Kalendertage, übertragbar; es gilt die Mitnahmeregelung gemäß 2.2.3.
Monatskarte	Gültig einen Monat gleitend, übertragbar; Mitnahmemöglichkeit gemäß 2.2.3.
Abo-Karte Basis	Gültig mindestens 12 Monate, übertragbar; Mitnahmemöglichkeit gemäß 2.2.3.
Abo-Karte Premium	Gültig mindestens 12 Monate, übertragbar; Mitnahmemöglichkeit gemäß 2.2.3. Netzkartenfunktion werktags ab 19:00 Uhr, samstags, sonntags und feiertags ganztägig
Firmen-Abo	Gültig mindestens 12 Monate, nicht übertragbar, keine Mitnahmeregelung
Senioren-Ticket (Abo)	Gültig mindestens 12 Monate, nicht übertragbar, keine Mitnahmeregelung, ganztägig als Netzkarte
BusCard-E	Gültig einen Monat gleitend, nicht übertragbar keine Mitnahmeregelung, ganztägig gültig im Stadtgebiet Göttingen
VSNCARD-E	Gültig einen Monat gleitend, nicht übertragbar keine Mitnahmeregelung, ganztägig als Netzkarte

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schüler, Auszubildende und Studenten)

SchülerWochenKarten	Eingetragene Kalenderwoche
SchülerMonatsKarten	Eingetragener Kalendermonat
SchülerSammelZeitKarten	Ein Schuljahr entsprechend Aufdruck auf dem Fahrausweis
JugendFreizeitTicket	gültig mindestens 12 Monate nur im Abonnement erhältlich, nicht übertragbar, Netzkarte ab 14:00 Uhr. Altersgrenze: bis zum 21. Geburtstag

Fahrkarten mit regionaler Gültigkeit / nur bei bestimmten Verkehrsunternehmen

1. Klasse-Zuschlag in Zügen	nur bei DB Regio AG und metronom Eisenbahngesellschaft mbH
Komfort-Zuschlag	Für Anruf-Sammeltaxen-Benutzung

2.2 Allgemeine Bestimmungen

2.2.1 Betriebstag/Betriebsschluss

Maßgeblich für die Gültigkeit der Fahrkarten sind die Betriebstage des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Ein Betriebstag rechnet von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss, längstens bis 5.00 Uhr des Folgetages.

2.2.2 Übertragbarkeit von Fahrkarten

Fahrkarten sind nicht übertragbar, soweit sich aus den Tarifbestimmungen und deren Erläuterungen nichts anderes ergibt.

2.2.3 Mitnahmeregelung

Soweit sich aus diesen Tarifbestimmungen nichts anderes ergibt, gelten die gekauften Fahrkarten nur für den Inhaber.

Ist die Mitnahmemöglichkeit zugelassen, gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

montags bis freitags:	ab 19.00 Uhr bis Betriebsschluss, spätestens jedoch bis 5.00 Uhr des folgenden Tages
an Samstagen:	ab 14.00 Uhr bis Betriebsschluss, spätestens jedoch bis 5.00 Uhr des folgenden Tages
an Sonn- und Feiertagen:	von 0.00 Uhr bis Betriebsschluss, spätestens jedoch bis 5.00 Uhr des folgenden Tages

Bei den folgenden Fahrkarten können vom Fahrkarteninhaber ein Erwachsener und bis zu drei Kinder bis 14 Jahre unentgeltlich mitgenommen werden:
7-Tage-Karte, Monatskarte, Abo-Karte (näheres hierzu siehe Tarifbestimmungen 7.1.).

2.2.4 Entwertung von Fahrkarten

Abschnitte der Vierer- und Achterkarten sind bei bzw. vor Fahrtantritt zu entwerten. Ist die Entwertung nicht bei/vor Fahrtantritt durch automatische Entwerter (z. B. auf Bahnhöfen, in Zügen oder Stadtbussen) möglich, ist der Fahrgast verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert die Entwertung durch das Betriebspersonal des jeweiligen Verkehrsmittels vornehmen zu lassen.

Wird der Fahrausweis nicht bei bzw. vor Fahrtantritt entwertet, gilt der Fahrgast als Reisender ohne gültigen Fahrausweis. Eine Mehrfachentwertung macht den Fahrausweis ungültig.

Die übrigen Fahrausweise des Bartarifs (Einzelkarten) sind mit der Ausgabe (Aufdruck Datum und Uhrzeit) entwertet.

2.2.5 Kinder unter 6 Jahren

Pro gültiger Fahrkarte oder Fahrberechtigung (z. B. Freifahrtberechtigung für Schwerbehinderte) dürfen maximal drei Kinder unter sechs Jahren kostenlos mitgenommen werden; Voraussetzung ist, dass der Karteninhaber das 10. Lebensjahr vollendet hat (§ 828 BGB).

Bei Tageskarten (1–5 Pers.) können zusätzlich zu den fünf Personen je Fahrausweis maximal drei Kinder bis sechs Jahren kostenlos mitgenommen werden.

Für jedes weitere Kind bis 14 Jahren ist eine Kinderfahrkarte zu lösen. Bei Fahrkarten anderer Tarife, die im VSN anerkannt werden, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Tarifs.

Bei der Beförderung von Kindergartengruppen wird eine telefonische oder schriftliche Anmeldung – 3 Werktage vor Fahrtantritt – empfohlen. Die Gruppenfahrten können erst ab/nach 9:00 Uhr angetreten werden. Jede Begleitperson zahlt je Fahrtrichtung einen für die jeweilige Relation gültigen Einzelfahrausweis für Erwachsene.

Die Beförderung der Kindergartenkinder (unabhängig vom Alter) erfolgt dann kostenlos.

2.2.6 Laminieren und Verändern von Fahrkarten

Fahrkarten dürfen weder laminiert (eingeschweißt), manipuliert oder anderweitig verändert werden. Fahrkarten, bei denen durch Laminieren (Einschweißen) oder jegliche Form der Veränderung die Überprüfung der Echtheit erschwert oder unmöglich gemacht wird, sind ungültig.

2.2.7 Kopien von Fahrkarten

Fahrkarten und Fahrtberechtigungen sind bei der Fahrt im Original mitzuführen. Kopien sind keine gültigen Fahrausweise.

3. Fahrausweise des Bartarifs

3.1 Gültigkeit der Fahrtberechtigung

Fahrausweise des Bartarifs mit Relationsbezug in den Preisstufen 1 bis 5 berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind ausgeschlossen.

Im Stadtverkehr Göttingen gelten alle Fahrausweise des Bartarifs (außer Tageskarten) längstens 60 Minuten nach Fahrtantritt auch für Rück- und Rundfahrten.

3.1.1 Online- und Handy-Ticket

VSN-Fahrscheine des Bartarifs werden als Online- bzw. Handy-Ticket über den DB-Navigator vertrieben und im VSN-Verbundgebiet anerkannt.

3.2 Fahrausweise für Erwachsene

Fahrausweise des Bartarifs für Erwachsene sind Einzel-, Anschluss-, Vierer- und Achterkarten. Einzelkarten sowie Anschlusskarten gelten für den sofortigen Fahrtantritt und sind nicht übertragbar. Die Fahrtabschnitte der Vierer- und Achterkarte sind bei Fahrtantritt zu entwerten, bei ortsfesten Entwertern (z. B. an Bahnhöfen) vor Fahrtantritt.

3.3 Fahrausweise für Kinder

Für Kinder ab 6 bis einschließl. 14 Jahren werden preisermäßigte Einzel-, Vierer- und Achterkarten sowie Anschlusskarten ausgegeben.

Kinderkarten gelten für den sofortigen Fahrtantritt und sind nicht übertragbar.

Die Fahrtabschnitte der Vierer- und Achterkarte für Kinder sind bei Fahrtantritt zu entwerten, bei ortsfesten Entwertern (z. B. an Bahnhöfen) vor Fahrtantritt.

Nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Person begleitet werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat (§ 828 BGB).

Für die regelmäßige Beförderung von Kindergartenkindern können mit dem jeweiligen Träger besondere Vereinbarungen getroffen werden.

3.4 Gültigkeit von Viererkarten

Viererkarten gelten nach einer Tarifmaßnahme unbegrenzt weiter, die Lesbarkeit vorausgesetzt. Viererkarten werden nicht umgetauscht oder erstattet.

3.5 Gültigkeit von Achterkarten

Achterkarten gelten nach einer Tarifmaßnahme unbegrenzt weiter, die Lesbarkeit vorausgesetzt. Achterkarten werden nicht umgetauscht oder erstattet. Achterkarten sind in Göttingen nur im Vorverkauf erhältlich. Der Kauf ist in den Göttinger Stadtbussen nicht möglich.

4. Tageskarten

4.1 Tageskarten für 1 bis 5 Personen

Tageskarten werden für eine, zwei, drei, vier und fünf Personen ausgegeben. Sie gelten für beliebig häufige Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches für gemeinsam reisende Personen. Sie sind nicht übertragbar.

Tageskarten werden auch im Vorverkauf ausgegeben.

Bei Tageskarten können zusätzlich zu den bis zu fünf Personen, maximal drei Kinder unter sechs Jahren kostenlos mitgenommen werden.

Die Tageskarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 des „Gesetzes über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz)“.

5. Fahrkarten für Gruppen

5.1 Reisegruppen

Für Personen die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppe) ist bei 12 und mehr Personen mind. 2 Werkzeuge vor Fahrtantritt eine Anmeldung bei dem durchführenden Verkehrsunternehmen vorzunehmen. Eine Anmeldung kann nur erfolgen, wenn die Reisegruppe mit den planmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

6. Zeitkarten

6.1 Gültigkeit und Fahrtberechtigung

Allgemeine Zeitkarten sind 7-Tage- und Monatskarten.

Allgemeine Zeitkarten werden mit gleitender Gültigkeit ausgegeben. Der erste Gültigkeitstag ist beim Erwerb anzugeben.

Allgemeine Zeitkarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des jeweiligen räumlichen Geltungsbereichs.

Allgemeine Zeitkarten gelten innerhalb des Start- und Zieltarifpunktes als Netzkarte.

Allgemeine Zeitkarten mit Preisstufe Netz gelten räumlich im gesamten Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen als Netzkarte.

6.1.2 Gültigkeit für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schüler, Auszubildende und Studenten)

6.1.2.1 Berechtigung

- (1) Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sind:
 1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung der 15. Lebensjahres
 2. Nach Vollendung der 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind und sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis i. S. des § 19 Berufsbildungsgesetz stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43, Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz, § 36, Abs. 2 Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmung vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste auf der beim Verkehrsträger erhältlichen Berechtigungskarte. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben sind. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Für die Nutzung von Monats- und Wochenkarten im Ausbildungsverkehr ist eine Kundenkarte erforderlich. Diese ist kostenlos bei den Verkehrsunternehmen erhältlich.

Kundenkarten werden bis zu einem Jahr gültig geschrieben, eine Verlängerung ist möglich. Vor der Nutzung muss die Kundenkarte vollständig ausgefüllt und von der Schule/Uni/Ausbildungsstätte mit Stempel und Unterschrift versehen werden. Alternativ kann auch ein geeigneter Ausbildungsnachweis (z. B. Schülerausweis) vorgelegt werden. Im Anschluss ist die Kundenkarte einem der Verkehrsunternehmen im VSN-Gebiet oder in einem Service- / Kundencenter zur Vervollständigung vorzulegen.

Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat sich der Inhaber der Kundenkarte auszuweisen und/oder ggf. die Unterschrift zu wiederholen.

SchülerMonats- und SchülerWochenKarten (Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs) werden gegen Vorlage dieser Kundenkarte für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Schul- bzw. Ausbildungsort ausgegeben. Sie berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Tarifstellen.

Die gültige Kundenkarte ist Bestandteil der Monats- und Wochenkarten im Ausbildungsverkehr und ist unaufgefordert vorzuzeigen.

Am ersten Werktag jeden Monats und jeder Woche sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden in den Omnibussen morgens in der Hauptverkehrszeit (bis 9.00 Uhr) keine Schüler-Zeit-Karten ausgegeben.

6.2 Wochenkarten

6.2.1 7-Tage-Karte

7-Tage-Karten sind gleitend gültig. Sie gelten ab dem ersten Gültigkeitstag für sieben aufeinander folgende Kalendertage. Am achten Kalendertag gelten sie noch bis 12 Uhr. Der erste Gültigkeitstag ist beim Kauf anzugeben. Für die 7-Tage-Karte gilt die Mitnahmeregelung wie unter 2.2.3, sie ist übertragbar.

6.2.2 Wochenkarte im Ausbildungsverkehr (SchülerWochenKarte)

Fahrgäste mit einer SchülerWochenKarte benötigen einen personengebundenen Nachweis mit Lichtbild (Kundenkarte). Bei missbräuchlicher Benutzung einer Wochenkarte wird diese eingezogen.

SchülerWochenKarten gelten für die eingetragene (eingedruckte/eingestempelte) Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Werktag einer Kalenderwoche ist der Montag.

Vor Antritt der ersten Fahrt ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber in die SchülerWochenKarte zu übertragen, sofern der Aufdruck nicht über die Bordrechner erfolgt.

SchülerWochenKarten sind nicht übertragbar. SchülerWochenKarten können maximal eine Woche im Voraus gelöst werden.

6.3 Monatskarten

6.3.1 Monatskarte für Erwachsene

Monatskarten werden mit gleitender Gültigkeit ausgegeben. Sie gelten ab dem Tag des aufgedruckten/aufgestempelten Datums, 0.00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12.00 Uhr. Ausnahme: Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Monatskarte bis zum ersten Kalendertag nach dem Monatsletzten des Folgemonats, 12.00 Uhr.

Beim Kauf ist der gewünschte erste Gültigkeitstag anzugeben.

6.3.2 Monatskarte im Ausbildungsverkehr (SchülerMonatsKarte)

Fahrgäste mit einer SchülerMonatsKarte benötigen einen personengebundenen Nachweis mit Lichtbild (Kundenkarte). Bei missbräuchlicher Benutzung einer Monatskarte wird diese eingezogen.

SchülerMonatsKarten gelten für den eingetragenen (eingedruckten/eingestempelten) Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Vor Antritt der ersten Fahrt ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber in die SchülerMonatsKarte zu übertragen, sofern der Aufdruck nicht über die Bordrechner erfolgt.

SchülerMonatsKarten sind nicht übertragbar. SchülerMonatsKarten können maximal einen Monat im Voraus gelöst werden.

7. Abo-Karten

7.1 Allgemeines zur Abo-Karte

Abo-Karten werden an jedermann im Abonnement ausgegeben.

Abo-Karten der Preisstufe Netz gelten räumlich, ganztägig im gesamten Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen.

Bei der VSN Abo-Karte kann zwischen der Basis und Premium Variante gewählt werden.

Basis

Es gelten die Mitnahmeregelungen nach 2.2.3. Abo-Karten sind übertragbar. Abo-Karten werden vierteljährlich als einzelne Monatsabschnitte ausgegeben. Der Abschnitt der Abo-Karte ist nur in dem aufgedruckten Monat bis Betriebsschluss gültig.

Der Versand erfolgt auf dem Postweg. Die Abo-Zentrale übernimmt keine Haftung für auf dem Postweg verloren gegangene Abo-Karten.

Premium

Wie Basis-Variante, die Mitnahmeregelung gilt hier abweichend

- montags bis freitags ab 19:00 Uhr,
- samstags, sonn- und feiertags ganztägig.

Auch für die Abo-Premium-Variante gilt die Übertragbarkeit.

Außerdem erhält man für den monatlichen Aufpreis auf den Basispreis montags bis freitags ab 19:00 Uhr und an den Wochenenden und Feiertagen Netzkartenfunktion.

7.2 Abonnementbedingungen

Die Bearbeitung erfolgt für alle im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen ausschließlich durch die Abonnement-Zentrale.

Bestellungen können über die Verkehrsunternehmen an diese Zentrale weitergeleitet werden. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Abonnement-Vertrag ist Göttingen.

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist, dass die Abonnement-Zentrale mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, den jeweiligen Fahrpreis monatlich, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Monaten, von einem im Inland bzw. europäischem Ausland geführten Girokonto abzubuchen.

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss spätestens zum 10. des Vormonats der Abonnement-Zentrale vorliegen. Der Abonnementvertrag kommt mit der Aushändigung der Abo-Karte an den Abonnenten zustande.

War der Antragsteller bereits im Besitz eines VSN-Abonnements und wurde dieses aus Gründen, die der Abonnent zu vertreten hatte (vgl. Tarifbestimmungen Punkt 7.5), durch die Abo-Zentrale gekündigt, kann ein weiteres Abonnement nur dann ausgestellt werden, wenn:

- alle offenen Zahlungsverpflichtungen (inkl. Rücklast- und Bearbeitungsgebühren) vom Antragsteller beglichen worden sind,
- sich der Antragsteller bereit erklärt, das Abonnement monatlich gegen Barzahlung persönlich bei der Abo-Zentrale abzuholen.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abonnement nicht rechtzeitig bis zum 10. des Monats vor Ablauf der Gültigkeit der Abo-Karte gekündigt, verlängert es sich um weitere 3 Monate, wobei dem Abonnenten unaufgefordert eine neue Abo-Karte ausgehändigt wird.

Änderungen der Anschrift des Kunden oder Bankverbindung sind vom Abonnenten unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

7.3 Kündigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Monats vom Abonnenten gekündigt werden. Die Kündigung muss der Abonnement-Zentrale schriftlich bis spätestens 10. des Monats vorliegen, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll.

Die Abo-Karte (Monatsabschnitte) ist bis zum 3. Werktag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Abonnement-Zentrale zurückzugeben. Wird die abgelaufene Abo-Karte auf dem Postweg übersandt, gilt der Poststempel als Rückgabetag; das Risiko des Postversandes trägt der Abonnent. Wird die abgelaufene Abo-Karte bei einem Verkehrsunternehmen im Tarifbereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen abgegeben, gilt das Eingangsdatum bei dem Verkehrsunternehmen als Rückgabetag.

Die Kündigung wird antragsgemäß nur wirksam, wenn vorgenannte Fristen beachtet werden, andernfalls gilt das Abonnement bis Ende des Folgemonats.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monats-Frist gekündigt, wird zu dem vom Konto eingezogenen Abonnementpreis der Unterschied zwischen monatlichem Abonnementbetrag und dem Preis einer Monatskarte (Erwachsene) für die Dauer des abgelaufenen Bezugszeitraums nachberechnet.

Diese Regelung gilt auch für die Abo-Premium-Variante. Der Betrag für die Nacherhebung errechnet sich aus dem Preis der Abo-Basis-Variante zum Preis der Monatskarte in der entsprechenden Preisstufe. Der Aufpreis für die Premium-Variante wird nicht angerechnet.

Bei Wegzug aus dem Tarifbereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen, bei Umzug innerhalb des Tarifbereichs und gleichzeitiger Umbestellung des Abonnementbezuges für die neue Fahrstrecke, erfolgt keine Nachberechnung. Gleiches gilt für eine Kündigung wegen Beginn des Mutterschutzes (§ 3, Abs. 2 Mutterschutzgesetz). Für vorgenannte Fälle gelten die Kündigungsfrist (Abs. 1) und Hinterlegungsfrist (Abs. 2) zum Wirksamwerden der Kündigung.

Bei einer nachgewiesenen Arbeitslosigkeit und Hinterlegung der noch nicht benutzten Abonnement-Karte(n) wird die Kündigung des Abonnements zum Ende des Monats wirksam; auf die Nacherhebung des Differenzbetrages zwischen monatlichem Abonnementbetrag und dem Preis einer Monatskarte wird verzichtet.

Bei einer nachgewiesenen Schwerbehinderung (Vorlage des Schwerbehindertenausweises) und Hinterlegung der noch nicht benutzten Abonnement-Karte(n) wird die Kündigung des Abonnements zum Ende des Monats wirksam; auf die Nacherhebung des Differenzbetrages zwischen monatlichem Abonnement-Betrag und dem Preis einer Monatskarte wird verzichtet.

Bei Tod des Kunden erlischt das Abonnement.

7.4 Fahrpreisänderungen

Änderungen des Fahrpreises oder des räumlichen Geltungsbereiches zum 1. des Monats werden im Abonnement sofort wirksam.

Änderungen nach dem 1. des Monats werden zum Beginn des Folgemonats wirksam.

Bei Änderungen des Fahrpreises oder des räumlichen Geltungsbereiches ist der Kunde berechtigt, das Abonnement bis zum Ende des Monats zu kündigen, bevor die Änderung wirksam wird. Die Abo-Karte ist bis zum 3. Tag des Monats, in dem die Tarifänderung wirksam wird, zurückzugeben.

7.5 Kündigung durch die Abonnement-Zentrale

Der Kunde ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Bestellschein bzw. in der Einzugsermächtigung angegebenen Konto monatlich bereitzuhalten.

Die Abonnement-Zentrale ist berechtigt, das Abonnement fristlos zu kündigen, wenn:

- die Abbuchung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich ist und der Kunde den fälligen Betrag trotz Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen begleicht,
- mindestens zwei Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Rückgabe der Abo-Karte (Monatsabschnitte) an die Abonnement-Zentrale. Der Kunde ist bis Ende des Monats, in dem die Hinterlegung der Abo-Karte erfolgt, verpflichtet, die fälligen monatlichen Einzugsbeträge zuzüglich der Differenz, die sich aus der Anrechnung zwischen dem Monatskartenpreis für jedermann und dem Abonnementpreis für den zurückliegenden Vertragszeitraum ergibt, zu entrichten.

Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen. Es werden die Bearbeitungsaufwendungen, mindestens jedoch 5,00 EUR je nicht durchführbaren Einzugsversuch vom Konto erhoben.

7.6 Tarifbestimmungen für das Firmen-Abonnement im Verkehrsverbund Südniedersachsen (VSN)

7.6.1 Allgemeines zum VSN-Firmen-Abonnement

Das VSN-Firmen-Abo kann von einer Firma, Behörde oder sonstigen Institution bestellt und an aktive Mitarbeiter/-innen weitergegeben werden.

Das VSN-Firmen-Abo berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

Das VSN-Firmen-Abo gilt nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in/aus dem Verbundraum. Die Benutzung von ICE und IC/EC ist mit dem VSN-Firmen-Abo nicht möglich. Das Firmen-Abo berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Das VSN-Firmen-Abo ist nicht übertragbar. Es gelten keine Mitnahmeregelungen.

7.6.1.1 Variante I (Großkunden-Abo)

Voraussetzung für den Bezug von VSN-Firmen-Abos ist der Abschluss eines Vertrages.

Die Mindestbestellmenge beträgt 100 VSN-Firmen-Abos. Der Zusammenschluss von mehreren Unternehmen (Pooling) ist zulässig. Als Besteller und Vertragspartner tritt nur ein Unternehmen auf. Der Vertrag kann zu Beginn eines jeden Monats abgeschlossen werden und läuft dann insgesamt 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich ohne Kündigung automatisch.

Eine Neubestellung kann zu Beginn eines jeden Monats erfolgen und läuft dann 12 Monate. Eine Aktualisierung der Mengen und Relationen findet immer in dem Monat statt, zu dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

Der Besteller erhält von der VSN GmbH monatlich eine Rechnung über die ausgegebenen VSN-Firmen-Abonnements.

Der Preis eines VSN-Firmen-Abo richtet sich nach der Gesamtmenge der bestellten Karten. Grundlage für die Berechnung ist der gültige Tarif für das VSN-Jahres-Abonnement.

Dabei wird ein Rabatt auf den monatlichen Preis des Jahres-Abonnements gewährt. Dieser beträgt bei:

Abnahme von	100 - 200	ab 201
Rabatt	13 %	18 %

Die Endpreise werden auf 5 ct. auf- bzw. abgerundet.

Die zu Vertragsbeginn festgelegte Mengen-Preisstaffel bleibt (unabhängig von Zugängen) bestehen.

7.6.1.3. Variante II (Flex-Abo)

Voraussetzung für den Bezug von VSN-Firmen-Abo II ist der Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen Arbeitgeber und der VSN GmbH. Beschäftigte können direkt über ein Bestellformular bei der VSN GmbH ein Firmen-Abo bestellen.

Die Mindestbestellmenge beträgt 5 VSN-Firmen-Abos.

Eine Neubestellung kann zu Beginn eines jeden Monats erfolgen und läuft dann 12 Monate.

Die VSN GmbH zieht die monatlichen Beträge über Lastschriftverfahren beim Besteller ein. Der Kunde ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Bestellschein bzw. in der Einzugsermächtigung angegebenen Konto monatlich bereitzuhalten. Ist das nicht der Fall, gelten die Tarifbestimmungen Punkt 7.5. Kündigung durch die Abonnement-Zentrale.

Der Preis des VSN-Firmen-Abo II richtet sich nach dem gültigen Tarif des VSN-Jahres-Abos. Der Jahres-Abo-Betrag reduziert sich um 1/12 und wird monatlich eingezogen.

7.7 Probe-Abo

Die VSN GmbH behält sich vor, für Zeiträume – die durch die VSN GmbH festgelegt werden – ein sogenanntes Probe-Abo mit einem Preisvorteil anzubieten.

Das Probe-Abo wird ausschließlich relationsbezogen angeboten. Der Monatsbetrag gem. gültigem Tarif wird in den ersten Monaten nach Vertragsabschluss per Lastschriftverfahren eingezogen. Entsprechend dem jeweiligen Angebot wird zum Ende des Aktionszeitraums das Lastschriftverfahren für den rabattierten Zeitraum ausgesetzt.

Des Weiteren gelten die VSN -Tarifbestimmungen unter Punkt 7.1 bis Punkt 7.5.

Das Abo verlängert sich nach dem jeweiligen Aktionszeitraum um weitere 12 Monate, sollte nicht im letzten Monat des jeweiligen Aktionszeitraums bis zum 10. Kalendertag eine Kündigung in der Abo-Zentrale vorliegen.

7.8 Vergünstigung bei freiwilliger Führerscheinrückgabe

Die VSN GmbH bietet bei alters- bzw. gesundheitsbedingter Führerscheinrückgabe für Personen ab 65 Jahre zum Kennenlernen des ÖPNVs ein kostenfreies Abo.

Ein Nachweis der Führerscheinstelle über die freiwillige Führerscheinrückgabe ist bei Beantragung durch den Nutzer vorzulegen.

Der Kunde erhält einen Fahrschein für 6 Monate mit Netzkartenfunktion. Dieser Fahrschein ist personengebunden (somit nicht übertragbar) und es gilt keine Mitnahmeregelung.

Nach Ablauf der 6 Monate wird dem Kunden ein Abo-Vertrag zu der von ihm gewünschten Relation zu dem jeweils gültigen VSN- Tarif angeboten.

7.9 JugendFreizeitTicket (JFT) (Abo)

Das JugendFreizeitTicket ist ein Angebot für Schüler und Auszubildende bis 20 Jahre. Die Berechtigung entfällt mit dem 21. Geburtstag.

Das JugendFreizeitTicket berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des gesamten Verbundgebietes. Das JugendFreizeitTicket ist jeweils für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

Das JugendFreizeitTicket wird personengebunden ausgegeben und ist nicht übertragbar. Eine Mitnahmeregelung besteht nicht, weder für Mitreisende noch zur Fahrradmitnahme in den Zügen im Verbundgebiet.

7.9.1 Gültigkeitsbereich

Das JugendFreizeitTicket gilt im Verbundgebiet in allen für den Verbundtarif zugelassenen Verkehrsmitteln als Netzkarte.

Es gilt nicht

- für ein- und ausbrechende Fahrten in / aus dem Verbundraum.
- in Anruf-Sammel-Taxen (AST) und Anruf-Linien-Taxen (ALT).

Das JugendFreizeitTicket berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

7.9.2 Gültigkeitszeitraum

Das JugendFreizeitTicket wird als Jahreskarte im Abo ausgegeben. Das JugendFreizeitTicket gilt:

- montags – freitags an Schultagen in Niedersachsen (gem. nds. Ferienordnung) ab 14:00 Uhr bis Betriebsschluss, spätestens jedoch bis 5:00 Uhr des folgenden Tages.
- an Ferientagen in Niedersachsen einschließlich der Sommerferien ohne zeitliche Einschränkungen
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkungen.

7.9.2.1 Ergänzung zum JugendFreizeitTicket

Das JugendFreizeitTicket hat als Ergänzung zu einer vorhandenen SchülerMonatsKarte bzw. Schüler-SammelZeitKarte für den zweiten Fahrweg (Ausbildungsstätte/zweiter Wohnsitz) bereits ab Betriebsbeginn Gültigkeit. Als Nachweis ist die gültige Zeitkarte mitzuführen.

7.9.3 Berechtigung

Das JugendFreizeitTicket ist nicht übertragbar. Die Berechtigung ist ab dem 15. Lebensjahr durch Schülerschein, Personalausweis oder Führerschein zu belegen.

Die Berechtigung wird bei der Nutzung und nicht beim Kauf geprüft. Jede Änderung des Fahrausweises ist unzulässig und macht den Fahrausweis ungültig. Der Fahrausweis muss mit einem Lichtbild versehen werden.

7.9.4 Zahlungsbedingungen

Das JugendFreizeitTicket ist ausschließlich im Jahres-Abonnement erhältlich. Bei Minderjährigen ist der Antrag auf ein JugendFreizeitTicket vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Eine Abbuchung erfolgt monatlich zur Mitte des Monats per Lastschriftverfahren.

Die Laufzeit des Abonnements beträgt mindestens 12 Monate. Ein Abonnement kann längstens mit Gültigkeit bis zum 1. Quartal nach dem 21. Geburtstag ausgegeben werden.

Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen. Es werden die Bearbeitungsaufwendungen, mindestens jedoch 5,00 EUR je nicht durchführbaren Einzugsversuch, vom Konto erhoben.

7.9.5 Laufzeit und Kündigung

Eine Erstattung einzelner Monatsabschnitte ist nicht möglich. Eine Kündigung binnen der ersten 12 Monate kann nur bei einem wichtigen Grund (z. B. Wegzug aus dem Verbundgebiet) erfolgen. Es erfolgt keine Nachberechnung. Nach Ablauf des 1. Bezugsjahres ist eine Kündigung ohne Angabe von Gründen möglich.

Ersatz erfolgt nur gegen eine Schutzgebühr von 30,00 EUR. Fahrkarten die unleserlich geworden sind, werden gegen eine Schutzgebühr von 5,00 EUR getauscht.

7.10 SeniorenTicket

Das SeniorenTicket kann von allen Personen ab 65 Jahren genutzt werden. Die Ausgabe des Tickets erfolgt als Jahresabonnement.

Die Karten für das SeniorenTicket werden vierteljährlich als einzelne Monatsabschnitte ausgegeben. Das SeniorenTicket wird zu einem einheitlichen Preis für das gesamte Verbundgebiet angeboten und hat somit Netzkartenfunktion.

Bei der Nutzung des SeniorenTickets ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen. Das SeniorenTicket wird personengebunden ausgegeben und ist nicht übertragbar. Es besteht keine Mitnahmeregelung.

Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen. Es werden die Bearbeitungsaufwendungen, mindestens jedoch 5,00 EUR je nicht durchführbaren Einzugsversuch, vom Konto erhoben.

Des Weiteren gelten die VSN-Tarifbestimmungen unter Punkt 7.3. und 7.5.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, wird zu dem vom Konto eingezogenen Abonnementpreis, der Differenzbetrag aus Rabattierung (durch 10 mal 12 abzüglich des Preises für das SeniorenTicket), für die Dauer des abgelaufenen Bezugszeitraums nachberechnet.

8. SchülerSammelZeitKarten

SchülerSammelZeitKarten werden entsprechend 6.1.2.1 an Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen, die der landesgesetzlichen Ferienordnung unterliegen, ausgegeben. Schüler-Sammelzeitkarten, die während des laufenden Schuljahres bestellt werden, werden jedoch nur für Berechtigte ausgegeben, die innerhalb des Schuljahres nachweislich die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechseln.

Für die Benutzung gelten die für SchülerMonatsKarten und SchülerWochenKarten genannten Bedingungen sinngemäß.

Die SchülerSammelZeitKarte ist nur gültig mit einem Lichtbild des Karteninhabers und überklebter Sicherheitsfolie!

SchülerSammelZeitKarten gelten für das eingetragene Schuljahr. Der Aufdruck auf der Karte gibt an, für welchen Zeitraum die SchülerSammelZeitKarten Gültigkeit haben. Sie gelten auch in den Schulferien mit Ausnahme der Sommerferien.

Die Berechnungsgrundlage für die SchülerSammelZeitKarten wird mit den Schulwegkostenträgern abgestimmt. Der Preis der SchülerSammelZeitKarten beträgt bis auf Weiteres 10,5 Schülermonatskarten.

SchülerSammelZeitKarten werden zu Fahrten zwischen dem Ort der Wohnung und dem Ort der Schule ausgegeben.

Bei Tarifänderungen während des Schuljahres werden die sich daraus ergebenden Preisunterschiede für die bereits ausgegebenen SchülerSammelZeitKarten anteilig nacherhoben oder erstattet.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene SchülerSammelZeitKarten werden gegen Ersatzkarten umgetauscht.

Das hierfür vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten zu entrichtende Bearbeitungsentgelt beträgt 5,00 EUR.

Für nicht oder nur teilweise benutzte SchülerSammelZeitKarten wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn die Karte zurückgegeben wird.

Maßgebend für den Anspruch auf Erstattung ist der Tag, an dem die zurückgegebene Karte beim Verkehrsunternehmen vorgelegt wird bzw. nachweislich nicht mehr benutzt wurde. Für die Erstattung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 EUR je Karte erhoben. Das Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben, wenn wegen Schul- bzw. Wohnortwechsel nachweislich zeitgleich eine SchülerSammelZeitKarte für den neuen Verkehrsweg bestellt wird.

Für die Erstattungsberechnung gilt Folgendes:

Wird die SchülerSammelZeitKarte bis zum 15. eines Monats zurückgegeben, erfolgt für diesen Monat keine Berechnung. Bei einer Rückgabe ab 16. des Monats wird der Abrechnungsbetrag für den gesamten Monat fällig. Der jeweilige Gutschriftsbetrag beruht auf der monatlichen Berechnungsgrundlage und entspricht 10,5 Schülermonatskarten durch 11.

Die Abrechnung bei Nachbestellungen erfolgt in gleicher Weise. Für SchülerSammelZeitKarten, die bis einschließlich 15. des Monats bestellt werden, erfolgt die Berechnung für den gesamten Monat. Eine Bestellung ab dem 16. des Monats wird erst in dem Folgemonat in der Abrechnung berücksichtigt.

Verlorene SchülerSammelZeitKarten werden nur ersetzt, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 30,00 EUR erhoben. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird das Entgelt nicht zurückgezahlt. Bei Verlust der Ersatzkarte wird keine weitere Ersatzkarte ausgestellt.

SchülerSammelZeitKarten und SchülerSammelteilZeitKarten sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie mit einem Lichtbild des Karteninhabers versehen sind. Dieses Lichtbild muss mit der vorhandenen Sicherheitsfolie auf der Schüler-Sammelzeitkarte fixiert sein.

Bestellung durch Schulwegkostenträger

Werden die SchülerSammelZeitKarten von Schulwegkostenträgern für Berechtigte bestellt die den Voraussetzungen des § 114 Niedersächsisches Schulgesetzes (NSchG) unterliegen, werden vorläufige monatliche Abschläge auf den Grundbestand vereinbart. Eine Spitzabrechnung erfolgt zeitnah jeweils zum Monatsende.

Der Schulwegkostenträger ist berechtigt, den räumlichen Geltungsbereich der SchülerSammelzeitkarte, insbesondere die Umsteigemöglichkeit auf weitere Verkehrsmittel, einzuschränken. Die im räumlichen Geltungsbereich eingeschränkten SchülerSammelZeitKarten werden entsprechend gekennzeichnet.

9. Unentgeltliche Beförderung

9.1 Unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Behinderung

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrräder und Führhunde richtet sich nach §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Um die unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen zu können, müssen schwerbehinderte Fahrgäste einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und zusätzlich ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke mitführen.

In den Zügen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH werden Schwerbehinderte nach Maßgabe des Beiblattes zum Behindertenausweis unentgeltlich befördert.

Die unentgeltliche Beförderung gilt nicht für Fahrten in der 1. Wagenklasse in Zügen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH – Ausnahme: Schwerkriegsbeschädigte mit Berechtigung zur Fahrt in der 1. Wagenklasse.

Für die Benutzung von Anruf-Sammeltaxen (AST) außerhalb des Stadtgebietes Göttingen muss für jede Fahrt ein Komfortzuschlag gelöst werden.

Begleitpersonen von Schwerbehinderten müssen gemeinsam mit diesen ein- und aussteigen.

9.2 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte in Uniform des Landes Niedersachsen und der Bundespolizei werden auf allen Buslinien sowie in allen zuschlagsfreien Zügen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert.

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH sowie die unentgeltliche Nutzung des AST-Verkehrs ist nicht möglich.

10. Beförderung von Tieren

Hunde, Katzen und Kleintiere werden unentgeltlich befördert. Hunde, die nicht in einem geeigneten Behältnis transportiert werden, sind an der Leine zu führen.

Im Übrigen richtet sich die Beförderung von Tieren nach den Allgemeinen- und Besonderen Beförderungsbedingungen.

Der Fahrgast haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch von ihm mitgeführte Tiere verursacht werden.

11. Beförderung von Sachen

11.1 Handgepäck

Die Beförderung von leicht tragbaren Gegenständen (Handgepäck bis höchstens 120 cm Kantenlänge und Skier) ist unentgeltlich, wenn es sich zur Unterbringung im Fahrzeug eignet und ausreichend Platz vorhanden ist.

11.2 Kinderwagen

Kinderwagen für mitreisende Kinder werden unentgeltlich befördert.

11.3 BusKuriergut

Für die Beförderung unbegleiteter Sachen (BusKurierdienst) im Bus-Linienverkehr werden die in der Preistabelle genannten Entgelte erhoben.

Im Stadtliniennetz der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH sowie auf den Linien nach Rosdorf und Bovenden wird kein BusKuriergut zur Beförderung angenommen.

11.4 Fahrräder und größere Gepäckstücke

Die Beförderung von Fahrrädern und größeren Gepäckstücken in den Bussen der Verkehrsunternehmen im VSN erfolgt kostenlos.

Zur kostenlosen Mitnahme eines Fahrrades benötigt der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis.

Kinder unter 12 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Fahrräder und größere Gepäckstücke werden nur befördert, wenn sie sich zur Unterbringung im Fahrzeug eignen und ausreichend Platz vorhanden ist.

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Als Fahrrad gelten:

- (1) zweirädrige, einsitzige Fahrräder
- (2) zusammengeklappte Fahrradanhänger
- (3) Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor (Pedelects und E-Bikes) (ausgenommen kennzeichenpflichtige Fahrzeuge)

Bei allen anderen motorbetriebenen Fahrzeugen, insbesondere solchen mit Verbrennungsmotor, handelt es sich nicht um Fahrräder im Sinne der Beförderungsbedingungen, die Mitnahme ist generell ausgeschlossen. Dieses gilt auch für kennzeichenpflichtige Zweiräder.

Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob ausreichend Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern im Bus besteht nicht.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. falt- oder Klappräder, die handelsüblich vollständig im kleinstmöglichen Packmaß gefaltet bzw. zusammengeklappt sind, zählen als Traglast. Separat genutzte Kinderanhänger werden einem Kinderwagen gleichgestellt.

Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung im Fahrzeug darstellt. Insbesondere muss der Fahrgast Sorge dafür tragen, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder beschmutzt werden und es zu keinen Beschädigungen des Fahrzeuges kommt. Für entsprechende Schäden haftet der Fahrgast.

Zur Mitnahme eines Fahrrades in den Zügen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH benötigt der Fahrgast eine gültige Fahrradkarte, die vor Antritt der Fahrt zu lösen ist. Diese wird als Tageskarte und als Monatskarte ausgegeben.

Die Mitnahme von Fahrrädern ist in den Zügen im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität und nur in den entsprechend gekennzeichneten Wagen bzw. Bereichen möglich. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden, insbesondere, wenn der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, im Speziellen von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern, benötigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber das Betriebs- und Kontrollpersonal. Den Anordnungen des Betriebs- oder Kontrollpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Die Fahrrad-Monatskarte wird mit gleitender Gültigkeit ausgegeben und berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades innerhalb des Geltungsbereiches des Verkehrsbundes Süd-Niedersachsen in allen Zügen des Nahverkehrs. Sie gilt ab dem Tag des aufgedruckten / aufgestempelten Datums, 0.00 Uhr, bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12.00 Uhr.

Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Monatskarte bis zum ersten Kalendertag nach dem Monatsletzten des Folgemonats, 12.00 Uhr. Beim Kauf ist der gewünschte erste Gültigkeitstag anzugeben. Die Fahrradmonatskarte ist nicht übertragbar und vom Reisenden mit Vor- und Zuname leserlich auszufüllen.

11.5 Rollstühle / E-Scooter

a) Rollstühle und Elektrorollstühle

Die Mitnahme von Rollstühlen sowie Elektro-Rollstühlen ist möglich. Die Mitnahme kann nur in entsprechend geeigneten Fahrzeugen erfolgen. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall ob die Beförderung möglich ist.

b) E-Scooter

Die Mitnahme von E-Scootern in den Fahrzeugen (Bus/Bahn) ist nur zulässig, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt werden:

- max. zulässige Länge des Elektrorollstuhls/E-Scooters: 1,20 m. Der Elektrorollstuhl/E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten bzw. Zuladungen verfügen, wodurch eine rückwärtige Aufstellung – unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes – verhindert wird.
- Anzahl der Räder: 4.
- Max. Gewicht incl. Nutzer*In: 300 kg.
- Zulassung für auf den Elektrorollstuhl/E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 G bei Gefahrbremung bzw. 0,5 G Querkkräfte bei Kurvenfahrt.
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse).
- Ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des Elektrorollstuhls / E-Scooters, um über eine maximal 12% geneigte Rampe in das Fahrzeug (Bus / Bahn) ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen.
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus.
- Voraussetzung zur Mitnahme ist ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“. Die Mitnahmeregelung gilt in den Fällen, in denen mehrere E-Scooter Nutzerinnen und Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme durch die Krankenkasse, aber nicht auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung. Eine Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch ein voll besetztes Fahrzeug) belegt ist.

Um eine praxistaugliche Lösung zu erreichen, müssen Elektrorollstühle / E-Scooter durch ein bundesweit einheitliches Siegel gekennzeichnet sein, welches die Mitnahmetauglichkeit bestätigt. Diese Siegel sind durch den Hersteller zu vergeben.

Alternativ kann durch einzelne Verkehrsunternehmen eine Tauglichkeitsprüfung vorgenommen und bescheinigt werden. Hierbei handelt es sich jedoch um eine lokale Regelung, die auch nur von diesen Verkehrsunternehmen anzuerkennen ist.

Der / die Elektrorollstuhl / E-Scooter Nutzer*In muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen, als auch der Mitnahmetauglichkeit des Elektrorollstuhls / E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Verantwortlich für die Einhaltung der zuvor genannten Bedingungen sind die Nutzer des Elektrorollstuhls / E-Scooters. Die Mitnahme kann nur in entsprechend geeigneten Fahrzeugen erfolgen. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall ob die Beförderung möglich ist.

12. Fahrausweise, die nur auf bestimmten Linien und/oder bei bestimmten Verkehrsunternehmen anerkannt werden

12.1 Anerkennung von Schienenfahrausweisen

Die Anerkennung der Schienenfahrausweise richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Schienenverkehrsunternehmen.

- Die Bahncard 100 wird im gesamten VSN-Verbundgebiet (mit Ausnahme der AST-Verkehre) anerkannt.
- Der VDV-Mitgliedsausweis wird nur bei den Verkehrsgesellschaften anerkannt, die Mitglied im VDV sind. Diese sind im Einzelnen in dem Beiblatt zum VDV-Mitgliedsausweis aufgeführt.
- „Rail & Fly (inklusive) Tickets“ werden im VSN-Verbundgebiet in den Regionalbussen nicht anerkannt.
- Fahrscheine des Niedersachsentarifs (NITAG), die mit Anschlussmobilität erworben wurden, werden in den teilnehmenden Tarifpunkten in allen Verkehrsmitteln anerkannt.

12.2 Anschlussmobilität im Niedersachsentarif

12.2.1 Anerkennung von relationsbezogenen Fahrscheinen des Niedersachsentarifs (Anschlussmobilität)

Der Niedersachsentarif ist der gemeinsame Tarif für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und gilt für Fahrten mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen in Niedersachsen.

Relationsbezogene Fahrscheine des Niedersachsentarifs werden gemäß nachstehenden Regelungen im Vor- oder Nachlauf zu einer SPNV-Fahrt im Verkehrsgebiet des Verkehrsverbundes Südniedersachsen anerkannt:

12.2.2 Relationsbartarif (Einzelfahrschein, Hin-/Rückfahrkarte)

Fahrkarten des Relationsbartarifs im Niedersachsentarif berechtigen im Rahmen der Anschlussmobilität ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit allen Bussen im VSN-Gebiet zu dem auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof oder ab dem Zielbahnhof innerhalb der nachstehend aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche (siehe Anlage 1). Zur Verdeutlichung der Geltung ist auf der Fahrkarte für den Start- und/oder Zielbahnhof ein entsprechender Zusatz aufgedruckt. Für die Beförderung von Kindern im Zuge der Anschlussmobilität gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs.

Die Fahrkarten werden im VSN-Gebiet nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

12.2.3 Anschlusszeitkarten (Monatskarten, Wochenkarten, Abo, Schülerzeitkarten)

Zur Nutzung der Verkehrsmittel im VSN-Gebiet im Vor- oder Nachlauf zu den SPNV-Zeitkarten des Niedersachsentarifs können für den auf der Fahrkarte angegebenen Start- und/oder Zielbahnhof bei Bedarf ermäßigte Anschlusszeitkarten erworben werden.

Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung als Anschlusszeitkarte im VSN-Gebiet richtet sich dabei nach der Geltungsdauer der Zeitkarte im Niedersachsentarif gemäß dem Fahrkartenaufdruck. Der örtliche Geltungsbereich der Fahrtberechtigung im VSN-Gebiet je Bahnhof ist nachfolgend aufgeführt, zusätzlich ist auf der Zeitkarte des Niedersachsentarifs ein entsprechender Hinweis aufgedruckt.

Es gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs.

Die ermäßigten Anschlusszeitkarten werden im VSN-Gebiet nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und nur in Verbindung mit einer Zeitkarte des Niedersachsentarifs gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben. Die Kosten hierfür sind bei der NITAG abzufragen.

12.2.4 Örtlicher Geltungsbereich

Die angefügte Anlage 1 zur erweiterten Anschlussmobilität im Niedersachsentarif enthält den örtlichen Geltungsbereich.

12.2.5 Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs, die Bestimmungen des VSN-Tarifs sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

12.3 Angebote der Niedersachsentarif GmbH (NITAG)

Sonderangebote der NITAG (hier: NiedersachsenTicket zu Pauschalpreisen) werden im Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen in allen Verkehrsmitteln (Ausnahme AST-Verkehre gem. Anlage 6) anerkannt. Es gelten die Tarifbestimmungen der NITAG.

Das NiedersachsenTicket wird auch als Online-Ticket und Handy-Ticket anerkannt.

Verkauf des Niedersachsentickets

Der Kauf des Niedersachsentickets ist zu Automatenkonditionen in den Bussen der Unternehmen, sowie an den bekannten Vorverkaufsstellen im VSN, wie auch an den Verkaufsautomaten in den Bahnhöfen im VSN-Gebiet möglich.

12.4 Semesterticket im Stadtgebiet Göttingen

Das Semesterticket ist eine Fahrtberechtigung für Studenten, die an der Georg-Augst-Universität Göttingen oder der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) am Standort Göttingen immatrikuliert sind und deren Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) eine Beförderungsvereinbarung mit einem Verbundverkehrsunternehmen geschlossen hat.

Als Fahrschein gilt der Studierendenausweis mit aufgedruckten Gültigkeitszeitraum und dem Vermerk „Semesterticket“.

Die Fahrtberechtigung gilt für die Stadtbuslinien der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH, sowie für die Linien der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH nach Bovenden und Rosdorf.

Darüber hinaus gilt das Semesterticket – nur für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen – auf der Regionalbuslinie 130 zwischen Göttingen und Rosdorf sowie auf den Regionalbuslinien 180 und 185 zwischen Göttingen und Bovenden. Eine Beförderung innerhalb des Stadtgebietes Göttingen (Tarifpunkt 200) ist hiervon ausgenommen.

Ansonsten gelten die in der Beförderungsvereinbarung getroffenen Absprachen.

12.5 Hotelticket

Das Hotelticket wird für Hotelgäste gemäß besonderer vertraglicher Vereinbarung zur Weitergabe an Hotelgäste ausgegeben. Das Hotelticket ist nur in teilnehmenden Hotels erhältlich.

Auf das Hotelticket muss der Hotelname, der Name des Gastes, der Tag der Ankunft und Abreise vermerkt sein. Das Hotelticket ist nicht übertragbar und längstens 5 Tage gültig. Jede Änderung ist unzulässig und macht das Ticket ungültig.

Das Hotelticket berechtigt den Inhaber innerhalb der angegebenen Aufenthaltsdauer zu beliebig häufig Fahrten im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich.

Die Benutzung ist auf Verlangen durch Vorlage eines personengebundenen Ausweises oder Hotelausweises nachzuweisen.

12.6 Kombiticket

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und begrenztem Geltungsbereich angeboten werden.

Kombitickets sind Eintrittskarten oder Teilnehmerscheine mit aufgedruckter Fahrtberechtigung und können zu Veranstaltungen (Konzerte, Messen, Tagungen etc.) ausgegeben werden.

Für Kombitickets werden Umfang und Voraussetzung der Fahrtberechtigung jeweils gesondert festgelegt und bekannt gemacht.

Verträge über Kombitickets und Kooperationen werden durch die VSN GmbH bzw. den am VSN-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Veranstalter geschlossen.

12.7 SozialTickets

12.7.1 BusCard E

Die BusCard E wird als Monatskarte mit gleitender Gültigkeit ausgegeben und gilt ausschließlich im Stadtgebiet Göttingen. Sie wird in den Bussen der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH (GöVB) sowie den Regionalbussen anerkannt.

Beim Kauf ist der gewünschte erste Geltungstag anzugeben. Sie gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten innerhalb der Geltungsbereichs ab dem Tag des aufgedruckten/aufgestempelten Datums, 0:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr. Ausnahme: gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die BusCard-E an dem darauffolgenden Tag bis 12:00 Uhr.

Die BusCard-E ist nur im Kundenzentrum der GöVB erhältlich.

Anspruchsberechtigt für die BusCard E ist folgender Personenkreis:

- Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II)
- Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII)
- Empfänger von Wohngeld nach WoGG
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Empfänger nach § 6 b BKG (Bundeskindergeldgesetz)
- Leistungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz

Für den anspruchsberechtigten Personenkreis werden vom Fachbereich Soziales der Stadt Göttingen SozialCards ausgestellt. Bei Vorlage der SozialCard, in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis und einem Lichtbild, wird für die jeweilige Person im Kundenzentrum der GöVB eine Kundenkarte angefertigt. Mit der Kundenkarte kann die BusCard E erworben und genutzt werden.

Die BusCard E gilt als Fahrtberechtigung nur für den/die Inhaber*in und ist nicht übertragbar. Der/die Karteninhaber/in hat vor der ersten Nutzung die Nummer der Kundenkarte auf die BusCard E zu übertragen. Änderungen an Kundenkarte oder der BusCard E machen den Fahrausweis ungültig. Die BusCard E wird nur zusammen mit der Kundenkarte als Fahrausweis anerkannt.

12.7.2 VSNCARD-E

1. Geltungsbereich

Bei der VSNCARD-E handelt es sich um eine Monatskarte mit Netzkartenfunktion, gültig im gesamten VSN-Verbundgebiet.

2. Berechtigung

Anspruchsberechtigt für die VSNCARD-E sind:

- Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II)
- Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII)
- Empfänger von Wohngeld nach WoGG
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Empfänger nach § 6 b BKG (Bundeskindergeldgesetz)
- Leistungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz

Für den anspruchsberechtigten Personenkreis werden von verschiedenen Ämtern der Landkreise im VSN-Verbundgebiet (z. B. Ausländerbehörde, Sozialamt, Wohngeldstelle, Jugendamt, Versorgungsamt) VSN-Kundenkarten ausgegeben. Diese VSN-Kundenkarten müssen durch die ausstellende Behörde durch Unterschrift und Stempel bestätigt werden. Die Gültigkeit dieser VSN-Kundenkarte ist befristet und muss ggf. durch die ausstellende Behörde verlängert bzw. erneuert werden. Bei Vorlage dieser VSN-Kundenkarte, in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis, kann die jeweils anspruchsberechtigte Person eine Monatskarte zum Pauschalpreis der VSNCARD-E erwerben.

Die VSNCARD-E gilt als Fahrtberechtigung nur für den Inhaber und ist nicht übertragbar. Der Karteninhaber hat vor der ersten Nutzung die Nummer der VSN-Kundenkarte auf dem Fahrausweis in dem hierfür vorgesehenen Bereich einzutragen. Eine Änderung macht den Fahrausweis ungültig. Der Fahrausweis wird nur zusammen mit der gültig geschriebenen VSN-Kundenkarte und einem gültigen Lichtbildausweis anerkannt.

3. Tarifangebot

Die VSNCARD-E wird als Monatskarte mit gleitender Gültigkeit ausgegeben. Beim Kauf ist der gewünschte erste Geltungstag anzugeben.

4. Mitnahmeregelung

Die VSNCARD-E berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen. Für die Mitnahme von Fahrrädern in den Zügen der NordWestBahn, DB Regio, cantus Verkehrsgesellschaft und metronom Eisenbahngesellschaft ist eine Fahrradtages- bzw. Monatskarte erforderlich.

5. Geltungsdauer

Die VSNCARD-E gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten innerhalb der Geltungsdauer ab dem Tag des aufgedruckten/aufgestempelten Datums, 0:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr.

Ausnahme: Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die VSNCARD-E an dem darauffolgenden Tag bis 12:00 Uhr.

12.8 Luftlinientarif GöVB

Der Luftlinientarif ist ein elektronischer Tarif, welcher über eine App auf dem Smartphone verkauft wird. Voraussetzung für den Kauf der Tickets ist eine erfolgreiche Registrierung über die „FAIRTIQ“-Applikation. Es können nur personalisierte Tickets vom registrierten Nutzer zur Nutzung erworben werden. Die Abrechnung erfolgt mittels Check-In/Assisted-Check-Out-Verfahren auf dem Smartphone des Fahrgastes. Der Luftlinientarif gilt im Stadtgebiet Göttingen (Tarifpunkt 200), auf den Linien nach Bovenden (Tarifpunkt 280) und Rosdorf (Tarifpunkt 220) sowie innerhalb der genannten Tarifpunkte in den Bussen der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH und in allen Regionalbussen.

Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt automatisch auf Basis der Luftlinienkilometer zwischen Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle. Voraussetzung ist, dass die Ortungsdienste des Smartphones in den dortigen Einstellungen aktiviert sind.

Der Luftlinientarif setzt sich aus einem Grundpreis und einem Kilometerpreis (je angefangenem Luftlinien-Kilometer) zusammen.

Die über das Smartphone gekauften Tickets sind für Erwachsene und Kinder (6 bis 14 Jahre) erhältlich. Sie gelten zum sofortigen Fahrtantritt und sind nicht übertragbar. Sie berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umstieg in Richtung auf das Fahrtziel. Sie gelten längstens 60 Minuten nach Fahrtantritt auch für Rück- und Rundfahrten.

Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung und die Fahrt beginnen mit dem erfolgten Check-In in der App und dem Betreten des Fahrzeuges und enden mit dem sofortigen Check-Out in der App nach dem Verlassen des Fahrzeuges durch den Nutzer.

Mit dem Check-Out muss die Fahrt beendet sein. Beim notwendigen Umstieg in Richtung auf das Fahrtziel muss kein Check-Out erfolgen. Dauert eine Fahrt länger als 60 Minuten, wird eine neue Fahrt berechnet.

Ist ein Check-In aus technischen Gründen, die der Fahrgast zu verantworten hat, nicht möglich (Akku leer), muss vor Fahrteintritt ein Papierfahrtschein beim Fahrer erworben werden.

Konnte aus technischen Gründen nach Fahrtende kein Check-Out durchgeführt werden oder ist eine falsche Endhaltestelle angegeben, muss sich der Nutzer unmittelbar über das Kontaktformular in der App bei der Kundenbetreuung melden.

12.9 Harzer Urlaubs-Ticket HATIX (Modellprojekt in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2022)

Mit dem Harzer Urlaubs-Ticket HATIX können alle kur- bzw. gästebeitragspflichtigen Übernachtungsgäste in den teilnehmenden Gemeinden im Landkreis Göttingen (Altkreis Osterode) kostenfrei öffentliche Buslinien nutzen. Es findet eine gegenseitige länderübergreifende Anerkennung von HATIX-Urlaubs-Ticket im Landkreis Harz, in Teilen des Landkreises Mansfeld-Südharz (beide Sachsen-Anhalt) und Landkreis Goslar statt.

- Die Kur- bzw. Gästekarten sind direkt beim Gastgeber bzw. im Hotel oder in der Pension erhältlich.
- Die Kur- bzw. Gästekarten sind für die Dauer des Aufenthalts gültig.
- Beim Einstieg sind der Meldeschein/Gästekarte, HATIX-Urlaubs-Ticket und Lichtbildausweis gemeinsam vorzulegen.
- Das HATIX-Urlaubs-Ticket kann im Landkreis Goslar, Landkreis Harz, in Teilen des Landkreises Mansfeld-Südharz und im Altkreis Osterode genutzt werden.
- Das HATIX-Urlaubs-Ticket ist nicht übertragbar und kann nicht mit anderen Fahrscheinen kombiniert werden. Es ist keine Mitnahme von weiteren Personen möglich.

HATIX ist nicht bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen gültig. Für Fahrten im Zug muss ein regulärer Fahrschein gekauft werden.

HATIX gilt nicht in Anrufsammel- bzw. Anruflinientaxen (ALT/AST).

Im VSN-Verbundgebiet gilt HATIX auf den folgenden Linien:

Verkehrsgesellschaft Südniedersachsen:

- 440 Osterode – Clausthal-Zellerfeld
- 460 Osterode – Gittelde – Bad Grund – Clausthal-Zellerfeld
- 462 Osterode – Riefensbeek-Kamschlacken
- 463 Förste – Eisdorf – Badenhausen
- 465 Osterode – Förste – Dorste – Katlenburg

Regionalbus Braunschweig:

- 450 Herzberg – Bad Lauterberg – St. Andreasberg/-Braunlage
- 451 Herzberg – Lonau – Sieber
- 453 Herzberg – Hörden – Hattorf – Wulften
- 454 Herzberg – Pöhlde – Rhumspringe – Duderstadt
- 457 Herzberg – Düna – Osterode

Hahne Reisen e. K.:

- 470 Bad Sachsa – Walkenried – Zorge – Braunlage
- 471 Bad Lauterberg – Barbis – Steina – Bad Sachsa
- 472 Bad Sachsa – Walkenried – Wieda – Braunlage

13. Zuschläge

13.1 1. Klasse-Zuschlag

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse in Zügen der DB Regio AG und der metronom Eisenbahngesellschaft mbH muss zusätzlich zum Fahrschein gemäß Ziffer 3. bis 5. für jede Fahrt und jeden Fahrtteilnehmer ein 1. Klasse-Zuschlag gelöst werden, für Inhaber von Zeitkarten gemäß Ziffern 6.2.1, 6.3.1 und 7. werden 1. Klasse-Zuschläge für den Zeitraum der Gültigkeitsdauer ausgegeben.

1. Klasse-Zuschläge sind vor Fahrtantritt am DB-, metronom- oder NordWestBahn-Automaten bzw. in einer DB-Verkaufsstelle zu lösen. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.

13.2 Komfortzuschlag für Anruf-Sammel-Taxen

Für die Benutzung von Anruf-Sammel-Taxen (AST) muss zusätzlich zum Fahrschein gemäß Ziffer 3. bis 8. und 12.2 für jede Fahrt ein Komfortzuschlag gelöst werden.

Die Mitnahmeregelung (s. Pkt. 2.2.3) gilt auch im AST.

Komfortzuschläge können nur im jeweiligen AST erworben werden. Ein Komfortzuschlag ist für jeden Fahrgast über 6 Jahren zu entrichten. Die entsprechenden AST-Linien sind in der Anlage 6 aufgeführt.

14. Erstattung von Fahrpreisen

Soweit in diesen Tarifbestimmungen nicht besonders geregelt (Erstattung bei Jahreskarten und SSZK, Fahrradkarte) gelten grundsätzlich die in Beförderungsbedingungen (Bus), § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt genannten Voraussetzungen.

Für Fahrpreiserstattungen im Eisenbahnverkehr gilt Punkt 4 (1) der Beförderungsbedingungen EVU. Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung des Fahrpreises sind ausgeschlossen.

15. Verlust von Fahrausweisen

Soweit in den Tarifbestimmungen nichts anderes geregelt ist, wird bei Verlust des Fahrausweises kein Ersatz geleistet.

Anlage zur Anschlussmobilität im Niedersachsentarif

Anlage 1: Örtliche Geltungsbereiche der Tariflichen Integration für Bartarif (inklusive), ermäßigte Zeitkarten sind über die NITAG zu erwerben

Eine SPNV-Fahrkarte mit Start / Ziel Station ... berechtigt beim VSN zur Nutzung des ÖPNV im Vor- / Nachlauf in VSN Tarifzone(n) ...

VSN - Tarifpunkt	Station	Gültigkeit tarifliche Integration in VSN-Tarifzone(n) ...
100	Osterode Leege/Mitte	100 (Osterode/Harz, Augustenthal, Beierfelde, Feldbrunnen, Freiheit, Hengstrücken, Kaufland) , 107 (LaPeKa)
109	Gittelde	108 (Windhausen), 109 (Gittelde, Teichhütte), 110 (Bad Grund)
120	Hattorf	120 (Hattorf am Harz)
121	Wulften	121 (Wulften)
130	Herzberg Bf./Schloss	130 (Herzberg am Harz)
138	Barbis	138 (Barbis), 140 (Bad Lauterberg, Bad Lauterberg-Odertal),
150	Bad Sachsa	150 (Bad Sachsa, Ravensberg), 152 (Neuhof)
160	Walkenried	160 (Walkenried)
200	Göttingen	200 (Göttingen)
230	Friedland	230 (Friedland)
281	Lenglern	281 (Lenglern)
290	Adelebsen	290 (Adelebsen)
291	Lödingsen	291 (Erbsen/Lödingsen /Emmenh.)
300	Hann. Münden	300 (Hann. Münden), 304 (Bonaforth), 306 (Lippoldshausen)
303	Hedemünden	303 (Hedemünden), 303 (Oberode), 305 (Laubach)
311	Staufenberg - Speele	311 (Speele)
380	Katlenburg	380 (Katlenburg)
390	Nörten-Hardenberg	390 (Nörten-Hardenberg), 389 (Angerstein)
400	Northeim	398 (Bühle), 399 (Sudheim), 400 (Northeim), 406 (Langenholtensen), 407 (Gesundbrunnen), 408 (Höckelheim), 409 (Hillerse)
420	Hardeggen	420 (Hardeggen), 420 (Leisenrode), 420 (Ludwigshöhe), 420 (Ertinghausen)
430	Uslar	430 (Uslar, Uslar-Allershausen)
434	Volpriehausen	434 (Volpriehausen), 434 (Gierswalde)
436	Offensen	436 (Offensen)
440	Bodenfelde	440 (Bodenfelde)
450	EIN-Salzderhelden	450 (Einbeck-Salzderhelden)
460	Einbeck-Mitte	460 (Einbeck-City)
480	Kreiensen	480 (Kreiensen), 481 (Greene)
490	Bad Gandersheim	490 (Bad Gandersheim)
500	Holzminden	500 (Holzminden), 501 (Mühlenberg)
550	Stadtoldendorf	550 (Stadtoldendorf)
573	Lauenförde	573 (Lauenförde)
550	Stadtoldendorf	490 (Bad Gandersheim)
573	Lauenförde	500 (Holzminden), 501 (Mühlenberg)

Anlagen zu den Tarifbestimmungen

Anlage 1: Tarifbestimmungen für den Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (zu 1.1 Geltungsbereich)

Verkehrsgebiet/Geltungsbereich

1. Der VSN-Tarif gilt auf allen Linien und Strecken der Verbundpartner im Binnenverkehr folgender Landkreise:
 - Landkreis Göttingen (einschließlich Stadt Göttingen)
 - Landkreis Holzminden
 - Landkreis Northeim
 - Landkreis Kassel (nur Gemeinde Wesertal)
2. Ausgenommen sind folgende Bereiche:
 - Gemeinde Staufenberg (Binnenverkehr NVV-Tarif)
 - Gemeinde Flecken Delligsen (Binnenverkehr Tarif der RVHi)
 - Ortsteile Bremke und Dohnsen der Samtgemeinde Bodenwerder (Fahrten landkreisübergreifend in den Landkreis Hameln-Pyrmont Tarif der VHP)
 - Ortsteile Lichtenhagen, Glesse und Ottenstein der Samtgemeinde Polle (im Binnenverkehr Tarif der VHP)
3. Folgende Bereiche sind darüber hinaus mit dem VSN-Tarif zu erreichen. Im Binnenverkehr gelten jeweils die örtlichen Tarife:
 - Stadt Seesen (Landkreis Goslar)
 - Gemeinde Neu-Eichenberg (Werra-Meißner-Kreis)
 - Stadt Witzenhausen (Werra-Meißner-Kreis)
 - Stadt Bad Karlshafen (Landkreis Kassel)
 - Stadtteil Stahle der Stadt Höxter (Landkreis Höxter)

Nachrichtlich:

- Auf den Linien der Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont (VHP) gilt im Binnenverkehr der Orte Bodenwerder, Linse und Halle (Samtgemeinde Bodenwerder) der Tarif des VSN.
- Auf den Linien der Busverkehr Ostwestfalen GmbH und der Risse-Reisen GmbH gilt im Bereich der Stadt Höxter, der Stadt Beverungen und der Gemeinde Lauenförde der VPH-Tarif.

Anlage 4: Übergangsbereiche gemäß § 2 Abs. 3 des Tarifierungsvertrages und 1.3.3 der Tarifbestimmungen

Folgende Übergangsbereiche werden für die verbundübergreifenden Verkehrsbeziehungen in den Verbundraum einbezogen:

1. Stadt Seesen (Landkreis Goslar)
2. Stadt Witzenhausen (Werra-Meißner-Kreis)
3. Gemeinde Neu-Eichenberg (Werra-Meißner-Kreis)
4. Stadt Bad Karlshafen (Landkreis Kassel)
5. Stadtteil Stahle (Stadt Höxter, Landkreis Höxter)
6. Kernstadt Beverungen (Landkreis Höxter)

Für die Verkehrsbeziehungen im Binnenverkehr bleiben die jeweiligen Verbund- oder Gemeinschaftstarife gültig. Zwischen Beverungen (Ziffer 6.) und dem Flecken Lauenförde (Landkreis Holzminden) sowie zwischen Stahle (Ziffer 5.) und der Kernstadt Holzminden (Landkreis Holzminden) gelten besondere Tarife.

Anlage 5: Sonstige Entgelte, die im Anwendungsbereich der Tarifbestimmungen für den Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen VSN erhoben werden

1. Bearbeitungsentgelt für erfolglosen Einzugsversuch fälliger Beträge aus dem Abonnementvertrag (s. Tarifbestimmungen unter Pkt. 7 Nr. 5)
entstehender Bearbeitungsaufwand mindestens jedoch
5,00 EUR
2. Entgelt für Umtausch von unbrauchbar gewordenen SchülerSammelZeitKarten (s. Tarifbestimmungen Pkt. 8)
5,00 EUR
3. Entgelt für Umtausch eines unbrauchbar gewordenen JugendFreizeitTickets (s. Tarifbestimmungen Pkt. 7 Nr. 9)
5,00 EUR
4. Bearbeitungsentgelt bei Rückgabe von SSZK (s. Tarifbestimmungen Pkt. 8)
je Bearbeitungsvorgang 5,00 EUR
5. Ersatz-/Doppelausstellung von SSZK (s. Tarifbestimmungen Pkt. 8)
30,00 EUR
6. Ersatz-/Doppelausstellung eines JugendFreizeitTickets (s. Tarifbestimmungen Pkt. 7 Nr. 9)
30,00 EUR
7. Missbräuchliche Betätigung der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen (s. Allgemeine Beförderungsbedingungen § 4, Abs. 8)
15,00 EUR
8. Erhöhtes Beförderungsentgelt (s. § 9, Abs. 2 Allgemeine Beförderungsbedingungen)
60,00 EUR
9. Erhöhtes Beförderungsentgelt, wenn innerhalb einer Woche Nachweis der erbracht wird, dass der Fahrgast am Feststellungstag Inhaber einer gültigen Zeitkarte war (Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgeltes, s. § 9, Abs. 3 Allgemeine Beförderungsbedingungen)
7,00 EUR
10. Bearbeitungsentgelt bei Anträgen auf Fahrpreiserstattung (s. § 10, Abs. 5 Allgemeine Beförderungsbedingungen)
2,00 EUR je Vorgang
zuzüglich Überweisungsgebühr
11. Reinigungskosten (s. Besondere Beförderungsbedingungen, Nr. 3)
entstehende Reinigungskosten
mindestens 10,00 EUR
12. Reparatur-/Instandsetzungskosten (s. Besondere Beförderungsbedingungen Nr. 4)
in Höhe des nachgewiesenen Aufwandes
13. Behandlung von Fundsachen (s. Besondere Beförderungsbedingungen Nr. 11)
Erstattung der Auslagen (u.a. Versandkosten)
14. Ausstellen einer schriftlichen Fahrpreisauskunft
2,50 EUR